

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d.

Der Kaufmanns- und Handelsstand in Gmünd und in den benachbarten Orten, sowie in den Oberamtsbezirken Schorndorf und Welzheim wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer hohen Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 8. Juni d. J. künftig alle Güter und Waarenbezüge aus dem nicht zollvereinten Auslande, in jeder Gewichtsmenge und in beliebigem Werthe, wenn sie an der Vereins-Zollgränze mit regulativmäßigen Begleitscheinen I. hieher abgefertigt worden, bei dem K. Neben-Zollamte I. Classe Gmünd verzollt werden können.

Bei allen Waaren-Bestellungen im Auslande wären daher die Versender anzuweisen, daß sie in ihren Declarationen den bestimmten Antrag stellen, etwa mit den Worten:

„Mit Begleitschein I. an das K. W. Zollamt Gmünd zur definitiven Zollbehandlung abzufertigen.“

Den 21. Juni 1861.

K. Neben-Zollamt I. Cl.

G m ü n d.

### Bekanntmachung, die Ergänzungswahl des Bürger-Ausschusses pro 1861—62 betreffend.

Aus dem Bürger-Ausschuß haben heuer auszutreten, die Herren:

- 1) B i s e l, Rechtskonsulent, Obmann,
- 2) K l e i s, Jos., Wachswaaren-Fabrikant,
- 3) S c h i r m e r, Silberarbeiter,
- 4) K e i s s, Jos., Silberarbeiter,

- 5) B e c k, Franz, Goldarbeiter,
- 6) S c h m i d, Buchhändler,
- 7) S t a h l, Jos., Metzger,
- 8) A l b r e c h t, Johannes, Schreiner,

9) S c h r e i n e r, Alois, Graveur.

Die Wahl erstreckt sich somit auf den Obmann und 8 Mitglieder. Der Obmann kann übrigens auch aus der bleibenden Abtheilung gewählt werden, in welchem Falle sich die Wahl auf 9 Mitglieder zu erstrecken hat.

Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden.

Zu der bleibenden Abtheilung gehören und können deshalb bei der neuen Wahl nicht berücksichtigt werden, die Herren:

- 1) K e t t e n m a i e r, Jos., Weber,
- 2) B i h l m a i e r, Blauentwirth,
- 3) F a u f e r t, Schuster,
- 4) P a l m e r, Bärenwirth,

- 5) H a r t m a n n, Christian, Goldarbeiter,
- 6) K ä s e r, Joh., Metalldreher,
- 7) H u t t e l m a i e r, Schlüsselwirth,
- 8) B l a t t n e r, Thomas.

Die Wahl geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849.

Wahlberechtigt sind hienach:

- 1) Diejenigen im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Bürger und Beisitzer, welche 25 Jahre alt, oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und entweder als selbstständig wenigstens Bürger- und Beisitzersteuer zahlen, oder als unselfständig zum Gemeindefchaden beizutragen haben.
- 2) Sonstige, hier wohnende Staatsbürger, welche in den 3 Rechnungsjahren 1857/60 ohne Unterbrechung nicht nur Wohnsteuer entrichtet, sondern auch an dem Gemeindefchaden Theil genommen haben, es genügt weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindefchaden für sich allein, sondern es muß beides vereinigt sein. Diejenigen, welche nur aus Capitalien, Besoldungen oder ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindefchaden beitragen, sind somit, sofern sie zugleich Wohnsteuer bezahlen, gleichfalls wahlberechtigt, wenn sie diese Steuer schon seit drei Jahren entrichten.
- 3) Bürger anderer deutscher Staaten, wenn sie die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften haben und den Nachweis beibringen, daß in ihrer Heimath Württembergern gegenüber Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.
- b) Alle, welche im laufenden oder vergangenen Rechnungsjahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, aus öffentlichen Cassen Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt empfangen haben.
- c) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während dessen Dauer, und
- d) Diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verlust der Wahlrechte, oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt, sowie Diejenigen, welche wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt worden, soweit die Wahlrechte nicht im Weg der Gnade wieder hergestellt wurden.

Das Recht gewählt zu werden (Wählbarkeitsrecht) steht außer den wahlberechtigten Gemeindegossen auch den oben unter Nro. 2 bezeichneten Personen unter den dortigen Voraussetzungen zu.

Die Wählerliste ist von heute an bis Dienstag den 25. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt und es kann Jeder, der eine Einsprache hiegegen machen zu können glaubt, solche innerhalb der gegebenen Frist daselbst anbringen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlcommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre.

Die Wahl findet bei geheimer Abstimmung am

**Freitag den 28. ds. Mts.,**

Vormittags von 8—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr,

im Rathhaus-Saale statt, während welcher Zeit die wahlberechtigte Einwohnerschaft ihre Stimmzettel vor der Wahl-Commission in die Wahlurne niederzulegen hat.

Am 19. Juni 1861.

Stadtschultheißenamt. R o h n.

c<sup>1</sup>] G m ü n d.  
**Liegenschafts-Verkauf.**

Die in der Gantmasse des Kürschnermeisters Joseph Haug dahier vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

einem 2stöckigen Wohnhaus mit Hofraum im Marktgäßle, neben Kaufmann Joh. Rudolph, jun., und Conditor Zieber, angeschlagen zu 2000 fl., wird am

Dienstag den 9. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreiche zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Juni 1861.

Rathschreiberei.  
B o m m a s.

G m ü n d.

**Fabrnik-Verkauf.**

Die zur Gantmasse des Kürschnermeisters Joseph Haug dahier gehörige Fabrik, bestehend in einem Gewehr, Leinwand, Küchengerath, Faß- u. Bandgeschirr, Schreinwerk, gemeinem Hausrath und Kürschnerwaaren, als: Hüte, Kappen, Gürtel, Quasten, Borten, Plüsch, Futter, Tuch,

kommt am

Dienstag den 2. Juli d. J. von Vormittags 8 Uhr an im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber in das Haug'sche Haus eingeladen werden.

Den 24. Juni 1861.

Rathschreiberei.  
B o m m a s.

G m ü n d.

**Abstreichs-Afford.**

Die Lieferung des Bedarfs an Zucker, Caffee, Cichorie, Reis, Kochsalz, Seife, Soda und Del für den Spitalhaushalt auf das Etatsjahr 1861/62 wird

Freitag den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im Wege des Abstreichs vergeben.

Den 21. Juni 1861.

Hospital-Verwaltung.  
B i c h l e r.

G m ü n d.

**Geld auszuleihen.**

Die unterzeichnete Stiftungs-pflege hat mehrere tausend Gulden gegen gesetzliche Versicherung und 4 1/2 Proc. Verzinsung auszuleihen.

Kirchen- u. Schulpflege. K r a u s.

i<sup>1</sup>] B u c h,  
Gemeindebezirk Heubach.  
**Schafwaide-Verleihung.**

Da die Pachtzeit der hiesigen Sommerschafwaide auf Martini d. J. zu Ende geht, so wird dieselbe am

Montag den 8. Juli in der Wohnung des Unterzeichneten von Ambrosi bis Martini 1862 verpachtet, wozu die Liebhaber, unbekannt mit Prädikats- und Vermögens-Beugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 22. Juni 1861.

Anwalt M e y e r.

c<sup>2</sup>] L o r c h.

**Schafweide-Verleihung.**  
Die hiesige Winterschafwaide, welche circa 500 Stück ernährt, kommt am

Samstag den 29. I. M.

Vormittags 10 Uhr auf ein oder mehrere Jahre zur Verpachtung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. Juni 1861.

Gemeinderath:  
Vorstand, A. W. F r i z.

c<sup>2</sup>] W a l d h a u s e n.

**Schafwaide-Verpachtung.**  
Die hiesige Winterschafwaide, welche mit 300 Stück besahren werden kann, wird am

Samstag den 13. Juli

Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus auf 1 oder mehrere Jahre verpachtet; Liebhaber werden, unbekannt mit Vermögens-Beugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Den 20. Juni 1861.

Schultheißenamt.  
C h m a n n.

G ö g g i n g e n.

**Geld auszuleihen.**

Bei der Gemeindepflege Göggingen sind 400 fl. gegen gesetzliche Sicherheit und zu 4 Proc. Zins sogleich zu erheben, auf längere Dauer.

Den 19. Juni 1861.

Gemeindepfleger M a i e r.

**Bermischte Anzeigen.**

G m ü n d.

**Lehrlings-Gesuch.**

Einige Lehrlinge, welche die Goldarbeit erlernen wollen, werden unter günstigen Bedingungen angenommen bei

Ed. W ö h l e r & C o m p.

G m ü n d.

**Pferde-Lotterie in Waldsee.**

Am 22. Juli 1861 werden etwa 40 Stück edle Pferde verlost. Die Anzahl der Loose ist nicht mehr groß, ich nehme Bestellungen hierauf an, das Stück à 33 kr.

F. A. J o r i.

G m ü n d.

**Urachter Rasenbleiche.**

Zur Uebernahme von Bleich-Gegenständen empfiehlt sich

F. A. K ö h l e r - H e b e r l e.

c<sup>1</sup>]

B r e n d,

Gemeinde-Bezirks Pfalbronn.

**Hofguts-Verkauf.**

Christian P f i s t e r, Bauer von Brend, beabsichtigt wegen eingetretenen Familien-Verhältnissen sein Hofgut, welches in

ca. 1/8 Morg. Garten,  
15 Morg. Acker,  
17 1/8 Morg. Wiesen und  
12 7/8 Morg. Wald

besteht, aus freier Hand, und unter ganz annehmbaren Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen, wozu etwaige Liebhaber auf

Freitag den 28. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf das hiesige Rathhaus freundlichst eingeladen werden.

Bemert wird, daß Güter und Gebäude in gutem Stande erhalten sind, und wegen der fruchtbaren Lage einem thätigen Manne sein Auskommen gesichert sein dürfte.

Pfalbronn, den 18. Juni 1861.

Aus Auftrag:

Schultheiß D e s t e r l e i n.

**Logis-Gesuch.**

Am 2. Juli treffe ich mit meiner Gesellschaft hier ein und ersuche ich Diejenigen, die Logis an meine Mitglieder abgeben können, ihre Adressen an die Redaktion dieses Blattes gefälligst abzugeben.

F. W i n t e r, Schauspiel-Direktor.

G m ü n d.

**Dankagung.**

Für die vielen Beweise der Theilnahme während des Krankenlagers meines unvergeßlichen Vaters Joh. H e l l m u t h, sowie für dessen zahlreiche Leichenbegleitung sagt den herzlichsten Dank. Namentlich aber danke ich dem R. Stadtkommando für die dem Verbliebenen als Veteran angeordnete militärische Leichenfeierlichkeit.

Der trauernde Sohn:  
Johann H e l l m u t h,  
Musiker.

G m ü n d.

**Dankagung.**

Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme während der Krankheit unserer leider zu früh dahin geschiedenen Tochter, Gattin, Mutter und Schwester, sowie für die ehrenvolle Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sagt hiemit den tief gerührtesten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen:  
Der tieftrauernde Gatte:  
August B e d.

**c<sup>2]</sup> G m ü n d.**  
**Fahrrath-Verkauf.**  
 Nächsten  
 Dienstag den 25. d. M.  
 von Morgens 8 Uhr an  
 findet in dem Hause des Herrn  
 Buchbinders **Beß** in der Kappel-  
 gasse im mittleren Stock ein  
 Fahrniß-Verkauf gegen Baarzahl-  
 ung durch alle Rubriken statt,  
 wobei besonders vorkommt:  
 etwas Silber, Bücher, einige  
 Kleider und Weißzeug, Bett-  
 gewand, 1 Koffhaarmatratze,  
 Kuchengeschirr von Messing,  
 Zinn, Kupfer, Eisen, Blech,  
 Porzellan u. c.; ferner Schrein-  
 wert, worunter 2 Sopha mit  
 Sessel, Kleiderkästen, Bettla-  
 den, mehrere Tische sich be-  
 finden; zugleich auch noch al-  
 lerlei Hausrath,  
 und es werden nun hiezu die et-  
 waigen Kaufs-Liebhaber zum zahl-  
 reichen Zuspruch eingeladen.  
**G m ü n d.**  
 Gutes weißes Bier schenkt aus  
**Pfisterer z. Hahnen.**

**W e l z h e i m.**  
**Zu verkaufen.**  
 Einen noch ganz gut erhalte-  
 nen Blasbalgen. Zu erfragen bei  
**Friedrich P l a p p,**  
 Kupferschmidmeister.  
**G m ü n d.**  
 Ein Pult wird zu kaufen ge-  
 sucht, von Wem? sagt die  
 Redaction.  
**c<sup>2]</sup> L o r c h.**  
**Arbeiter-Gesuch.**  
 Zwei fleißige Schreinergefelln  
 auf Bau und Möbel, finden bei  
 guter Behandlung dauernde Be-  
 schäftigung  
**Carl M o s e r,**  
 Schreinermeister.  
**c<sup>2]</sup> S t r o h h o f.**  
 Gemeinde Kaisersbach.  
**Geld auszuleihen.**  
 Gegen gesetzliche Sicher-  
 heit können bei dem Unter-  
 zeichneten 200 fl. u. 300 fl.  
 Pflegschaftsgelder erhoben werden.  
 Den 20. Juni 1861.  
 Gemeinderath **H a u g.**

**G m ü n d.**  
**Logis-Gesuch.**  
 Ein Logis für einen ledigen  
 Herrn wird **so gleich** zu miethen  
 gesucht. Zu erfragen Kappelgasse  
 Nro. 541, im Hintergebäude.  
**G m ü n d.**  
**S o g l e i c h** wird zu miethen  
 gesucht:  
 Eine womöglich in der  
 Nähe des Bahnhofs gelegene  
 Wohnung von 2-3 Zimmern  
 nebst Keller, Küche und Platz  
 zum Holz. Von wem? sagt die  
 Redaction.  
**c<sup>1]</sup> G m ü n d.**  
 Für einige anständige junge  
 Leute werden Wohnungen gesucht,  
 von Wem? sagt die  
 Redaction.  
**G m ü n d.**  
**Dienst-Gesuch.**  
 Ein solides Mädchen, das in  
 allen häuslichen Arbeiten, und be-  
 sonders im Nähen gut bewandert  
 ist, sucht auf S. S. ein Stelle.  
 Näheres bei der  
 Redaction.

**G m ü n d.**  
**Magdgesuch.**  
 Eine solide kräftige Dienstmagd  
 vom Land, welche gute Zeugnisse  
 besitzt, sich allen häuslichen Ge-  
 schäften und der Besorgung des  
 Viehstalles unterzieht, findet gegen  
 angemessenen Lohn auf S. S. ein  
 einen guten Platz durch  
 Commiss. **K u d o l p h.**  
**c<sup>2]</sup> N o s s n a g e l,**  
**Schultheißerei Laubach.**  
**Zu verkaufen.**  
 Unterzeichneter hat ungefähr  
 300 Stück tannene, ganz schöne und  
 dürre Böttchen zu verkaufen.  
**Georg M a a s,** Müller.  
**G m ü n d.**  
**Verlorenes Sacktuch.**  
 Es ging am letzten Donner-  
 stag Mittag vom Salvator bis  
 auf den Marktplatz ein seidenes  
 Taschentuch mit rothem Grunde  
 verloren. Der redliche Finder wird  
 gebeten, dasselbe gegen Belohnung  
 abzugeben an die Red. d. Bl.

**H i e s i g e s.**

**II. Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse des Spital-  
 haushalt von 1859 - 60.**

Fortsetzung.

Nach oben hat die Oberin von der Hospital-Verwaltung  
 baaren Zuschuß erhalten . . . . . 6650 fl. 31 fr.,  
 sie hat daher mehr verausgabt . . . . . 587 fl. 1 fr.,  
 was davon herrührt, daß der Spitalhaushalt am Schluß der  
 Rechnung von 1858/59 ein Remanet von 157 fl. 11 fr.  
 hatte, und daß demselben folgende weitere Einnahmen zum  
 unmittelbaren Einzug zugewiesen wurden, welche dann bei  
 Feststellung des Monatsbedarfs wieder in Abzug kommen:  
 von Stiftungen, die ausdrücklich für Spitaliten bestimmt sind  
 96 fl. 22 fr., Erlösz von Verpflegung von polizeilich einge-  
 wiesenen Personen 53 fl. 2 fr., für verkauften Haber  
 146 fl. 58 fr., Erlösz aus verkauften Vieh 94 fl., aus ver-  
 kauften Schindeln (82,000 Stück) und Hopsenschienen 54 fl.  
 32 fr., Sonstiges 4 fl. 22 fr., zusammen 606 fl. 27 fr.,  
 hievon ab das Remanet von 1859/60 mit 19 fl. 26 fr.,  
 womit obige Mehrverwendung im Betrag von 587 fl. 1 fr.  
 nachgewiesen ist.  
 Zu dem oben berechneten baaren Aufwand von 7237 fl. 32 fr.  
 kommt weiter der Werth der selbst erzeugten und verbrauch-  
 ten Früchte, Kartoffeln, Gemüse, zus. . . . . 863 fl. 46 fr.,  
 der Werth der aus der Viehzucht gewonnenen und für den Haus-  
 halt verwendeten Milch (8682 Maas à 5 fr.) 723 fl. 50 fr.,  
 des Obstes von den Spitalglutern . . . . . 201 fl. 12 fr.,  
 des selbstgeschlachteten Fleisches (von 6 Kälbern  
 und 12 Schweinen) . . . . . 539 fl. 55 fr.,  
 der Werth des aus der Haas'schen Stiftung zur Bekleidung der  
 Hospitaliten und Waisen verwendeten Luchs, sowie des ei-  
 genen Erzeugnisses an Leder . . . . . 154 fl. 30 fr.,  
 Sonstiges . . . . . 101 fl. 55 fr.,  
 9822 fl. 40 fr.  
 Von der Hauptkasse wurden incl. der monatlichen Zuschüsse für  
 den Spitalhaushalt oben unter lit. a. c. d. e. f. g. baar  
 verausgabt . . . . . 3405 fl. 11 fr.,  
 somit effectiver Gesamtaufwand auf den Spitalhaushalt  
 13,227 fl. 11 fr.,  
 somit 1 Person . . . . . 93 fl. 48 fr.,  
 wobei aus dem Werth des im Spital benützten Inventars kein

Zins, sowie auch keine Benützung berechnet ist, wie dies  
 anderwärts auch geschieht.  
 An obigem Gesamt-Aufwand hat beigetragen:  
 1) die Hospitalverwaltung . . . . . 64 %.  
 2) von auswärtigen und hiesigen zahlungsfähigen  
 Kranken wurden ersetzt . . . . . 12 %.  
 3) durch Zuweisung verschiedener Einnahmen, Er-  
 lösz aus verkauften Früchten, Vieh, Schindeln u.  
 wurden gedeckt . . . . . 5 %.  
 4) durch eigene Regie gewonnen . . . . . 19 %.  
 100 %.  
 Auf die vom Rechnungsjahr 1858/59 übergegangen Vorräthe,  
 welche einen Theil des Betriebscapitals bilden, wurde bei dieser  
 Berechnung so wenig Rücksicht genommen, als auf die am Schluß  
 des Rechnungsjahr 1859/60 vorhandenen Vorräthe, es gleicht sich  
 dieß bei Durchschnitts-Berechnungen von mehreren Jahrgängen  
 wieder aus, wie denn gerade die in den beiden Jahrgängen  
 1858/59 und 1859/60 je am Schluß uraldlich gestürzten Vor-  
 räthe so ziemlich gleich sind. Am 30. Juni 1859 wurden näm-  
 lich Vorräthe an Naturalien und Materialien — zu Geld nach  
 den laufenden Preisen gerechnet, gestürzt für . . . 3562 fl. 49 fr.,  
 am 30. Juni 1860 . . . . . 3475 fl. 15 fr.,  
 was eine sehr unerhebliche Differenz nachweist.  
 (Schluß folgt.)

Stuttgart, 22. Juni. Gestern Abend hatte abermals  
 eine Probefahrt auf der Rems bahn bis Schorndorf statt.  
 Das zweite Stück der eisernen, in der Esslinger Maschinenfabrik  
 gefertigten Remsbrücke wurde bis an ihre Stelle, oberhalb Schorn-  
 dorf gebracht. Diese Brücke, welche in schräger Richtung die  
 Rems überschreitet, ist 325' lang, das Gewicht derselben beträgt  
 2400 Ctr. Die Strecke von Cannstatt bis Schorndorf wurde in  
 1 Stunde, im Heimweg die von Schorndorf nach Cannstatt in  
 40 Minuten zurückgelegt.  
 Infolge einer zwischen der württemberg. und der bayerischen  
 Eisenbahnverwaltung getroffenen Vereinbarung werden künftig  
 und bis auf Weiteres die Banknoten der bayerischen Hypo-  
 theken- und Wechselbank auf der württemb. und das württemb.  
 Staatspapiergeld auf der bayerischen Staats-Eisenbahn  
 abgemein als Zahlung angenommen.  
 In Mago'sheim Oberamts Münsingen brannten am 21.  
 Juni binnen 3 Stunden 2 Wohngebäude ab.

Waldsee. Am 22. Juli d. J. wird hier eine große Pferde-Ausstellung abgehalten, an welcher 6 Oberamts-Bezirke des Oberlandes sich betheiligen. Mit der Ausstellung wird eine Pferde-Lotterie verbunden. Der Umfang derselben ist auf 20,000 Loose festgesetzt. Die Loosziehung findet am Tage der Ausstellung statt, an welchem auch die zu verlosenden Pferde (etwa 45 Stück) aufgestaut werden.

Rirchheim u. L., 22. Juni. (Wollmarkt) Der Handel hat begonnen. Hochfeine Wolle 155 fl. Fein Bastard 130—136 fl., Einiges 104—140 fl., Mittel 120—130 fl. Deutsche Wolle 78—100 fl. Montag der Hauptmarkttag.

Breslau, den 22. Juni. Die Schles. Ztg. meldet: Die in Warschau veröffentlichten Reformgesetze befriedigten keineswegs; die Stimmung hat sich verschlimmert. Die Attribute des Staatsraths und der Municipalräthe werden für so geringfügig erachtet, daß deren Thätigkeit nicht den geringsten Erfolg verspricht. Alles düster gestimmt.

Berlin, 21. Juni. Die königl. württembergischen Hauptleute der Artillerie, v. Molsberg und Eichstrom, sowie ein Feuerwerker, sind zu Uebernahme von gezogenen Geschützen für die k. württembergische Artillerie von Stuttgart hier eingetroffen.

Wien, 22. Juni. In der heutigen Sitzung des Unterhauses legte der Justizminister einen Gesetzentwurf über die Grundzüge der Gerichtsverfassung vor. Die Schwurgerichtsprage ist darin offen gelassen, bis die Einzellandtage über dieselbe verkommen sind.

Pesth, 22. Juni. Das Unterhaus beschloß in seiner heutigen Sitzung die Adresse durch den Präsidenten des Unterhauses und ein Mitglied des Oberhauses dem Kaiser überreichen zu lassen.

In Bulgarien gewinnt die Emigration nach Südrussland täglich größere Ausdehnung. Auf den türkischen Auswanderungs-Ämtern in Wien sind schon 10,000 Familien vorgemerkt. Behufs leichterer und schnellerer Verzeihung wurden in den vier Kreisen Widdin, Brata, Lom und Belgradet Kanzleien eingerichtet, und vom russischen Consul Functionäre dahin abgeschickt. Die russischen Consulate zahlen jeder Familie 4000 und jedem unverheiratheten Mann 2000 Piaster als Vorschuss aus, und verpflichten sich, die Deckung der Reisekosten zu übernehmen. Omer Pascha hat bei seiner Ankunft in Widdin mit Unwillen das heftige Drängen der Bulgaren zu den Kanzleien bemerkt, und sie gefragt, warum sie nicht lieber ihre Klagen über Bedrückungen beim Sultan anbringen, da dieser sich eben mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Die Bulgaren aber, heißt es, hätten ihm nur geantwortet, daß sie nach Rußland ziehen wollen.

Rom, 18. Juni. Abends. Eine im Vatican aus Paris eingetroffene telegraphische Depesche meldet die thatsächliche Anerkennung, unter Vorbehaltung aller Rechte des Königreichs Italien. Man bedauert darin die Nichtausführung des Vertrags von Zürich, und verpricht das auf unbestimmte Zeit verlängerte Bleiben der französischen Truppen in Rom. Die päpstliche Regierung scheint etwas beruhigter zu sein. Der Papst soll Ende des Monats seine Sommerresidenz in Castelgandolfo nehmen, wie es heißt aus Gesundheitsrückichten.

Der Sultan ist ein todtkrankter Mann. dem die Aerzte keine drei Monate mehr geben, der Papst leidet an einem Gesichtsäbel, Garibaldi an Rheumatismus, Napoleon an Unterleibsbeschwerden, es fehlt also nicht an Eventualitäten allerlei Art.

## Der Schulmeister auf der Brautfahrt.

Komische Erzählung von J. Krüger.

Fortseknug.

„Schön, so halten wir, wenn's angeht, heute Abend noch Verlobung,“ sprach Moriahn entschieden. „In drei Tagen ist dann Hochzeit und den Morgen darauf, wenn der Hahn zum ersten Mal kräht, steigen wir auf's Pferd und dann

„Hurra! Hurra! Hopp, hopp, hopp, hopp!

„Geh's fort in saujendem Galopp!“

vierzig Meilen weit in meine Schulmeisterei. Aber Sie werden nicht reiten können, mein Schatz. Thut nichts! das müssen Sie lernen. Ich selbst werde Ihnen Unterricht darin geben. Habe

da in meinem Dorfe ein Paar Hengste, wild wie der Satan, werfen alle Bauern ab. Darauf wollen wir täglich ausreiten!“

Auguste mußte nicht mehr, was sie auf diesen Unsinn erwidern sollte. Das Benehmen des Herrn Moriahn kam ihr mit jedem Augenblicke verdächtiger vor. Sie blickte ihn lange und durchdringend an und bemerkte, daß er vor ihrem Blicke die Augen niederschlug. Sollte das unziemliche und grobe Benehmen dieses Herrn nicht eine Maske sein? dachte sie. Aber wozu nimmt er sie vor? Welche Absicht hat er damit? Geduld, ich will ihn weiter beobachten und täusche ich mich nicht, so soll er keine schlechte Gegnerin an mir finden.

Während das junge Mädchen sich so ihrer Gedanken überließ, schritt der Schulmeister Moriahn pfeisend auf ein Blumenbeet zu und fing mit seiner Reitpeitsche an die Rosenbüsche ihrer schönsten Zierde zu herauben.

„Alle Hagel! Herr, was machen Sie da?“ rief plötzlich ein alter, robuster Mann, der Gutsbesitzer Borst, der, von seinem Diener Peter gefolgt, unbemerkt in den Garten gekommen war. „Das Wetter auf Ihren Kopf, Sie — Student, oder was Sie sonst sind! Was haben Ihnen meine Rosen gethan, daß Sie sie muthwillig köpfen?“

Der Schulmeister fuhr vor der barschen Stimme und dem drohenden Gesichte des alten Mannes ängstlich zurück und stotterte eine nichtsagende Entschuldigung heraus. Auguste aber nahm schnell das Wort:

„Lieber Onkel, ich stelle Ihnen hiemit den Herrn Schulmeister — Moriahn vor. Er ist der Mann, der mit von meiner Tante —“

„Moriahn? weiß, weiß,“ brummte der alte Herr. „Also Sie sind der bestimmte Bräutigam meiner Nichte. Na, da will ich Ihnen verzeihen, daß Sie meine Blumen so maltrairt haben. Sein Sie mir willkommen. Ich freue mich, daß ich die Ehre habe —“

„Was, Ehre, Herr,“ rief der Schulmeister wieder lech wie zuvor. „Lassen Sie die Komplimente weg. Ein deutscher Händedruck und damit gut.“

Moriahn ergriff mit beiden Händen die Rechte des Gutsbesizers und schüttelte sie aus Leibeskräften.

„Wir erwarteten den Herrn schon heute früh,“ sagte der Gutsbesitzer.

„Herr Moriahn hätte unterwegs einen kleinen Unfall,“ versetzte Auguste.

„Nicht der Rede werth,“ meinte der Schulmeister. „Habe bloß zwei Pferden die Rippen zerbrochen.“

„Was Henter!“ rief Borst erstaunt. „Sie ein Schulmeister.“

„Passirt mir häufig,“ fuhr der kleine Mann fort. „Man nennt mich in meinem Dorfe nur den Pferderippenbrecher.“

„Bravo!“ sagte der Gutsbesitzer mit freundlichem Gesichte.

„Da sind Sie mein Mann! War in meiner Jugend auch ein kühner Reiter. Weißt Du noch, Peter —“ er wandte sich an seinen alten Diener, der voll Verwunderung den kleinen Pferde-Rippenbrecher anglozte. „Weißt Du noch, wie ich an der Weichsel Anno 1812 einen Courterritt machte, sechzig Meilen in zwanzig Stunden, ohne zu essen, zu trinken, noch zu schlafen? Erinnerst Du Dich noch, alter Kriegsgefährte?“

Peter nickte ohne ein Wort zu sagen mit dem Kopfe.

„Fünf Pferde mußten daran glauben,“ fuhr der Alte fort.

„Na, im Kriege kommt so was oft vor. Gewiß sind Sie auch ein Freund des Soldatenstandes, Herr Schulmeister, wie mit dieser kriegerische Bartwuchs offenbart.“

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurter Cours vom 21. Juni 1861.

Pistolen	9 fl. 37—38 fr.
dito Preussische	9 fl. 57—58 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 43—44 fr.
Randulaten	5 fl. 32—33 fr.
Zwanzigfrankenstücke	9 fl. 20—21 fr.
Engl. Souverains	11 fl. 47—51 fr.
Preuß. Kassenscheine	1 fl. 45—1/2 fr.

# Extra-Beilage zu No. 72 des Boten vom Remsthal.

Dienstag den 25. Juni 1861.

## Eisenbahn, Schutz des Betriebs derselben betr.

Nach einer Mittheilung der K. Eisenbahn-Direktion vom 19. d. M. wird die Remsthalbahn von Cannstatt bis Wasseralfingen bis Mitte des nächsten Monats dem ordentlichen Verkehr übergeben und es werden noch vorher im Laufe des gegenwärtigen und des nächsten Monats verschiedene Probefahrten auf derselben stattfinden.

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, die nachfolgenden, zum Schutz des Eisenbahnbetriebs bestehenden strafrechtlichen und polizeilichen Gesetzesbestimmungen unterweilt zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen und den Vollzug längstens binnen 5 Tagen hierher anzuzeigen.

Den 24. Juni 1861.

K. Oberamt Gmünd und Welzheim.  
Schemmel. Ruß.

**G e s e z**,  
in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

**W i l h e l m**,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**Art. 1.** Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrdamm, die Böschung eines Einschnittes, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit **Arbeitshaus** zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf **Kreis-Gefängniß** bis zu sechs Jahren, in schwereren auf **Arbeitshaus** zu erkennen.

Die Strafe des **Arbeitshauses** trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrücken von Ausweichvorrichtungen, durch Veranstellung eines falschen Alarms, durch Verhinderung der Maschinenisten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

**Art. 2.** Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Vereitlung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit **Zuchthaus** nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf **Arbeitshaus** nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem **Zuchthause** und bei besonders leichter Verschuldung auf **Kreis-Gefängniß** von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

**Art. 3.**

Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden, so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Straf-Gesetzbuches **Zuchthausstrafe**, in den Fällen der Ziffer 4 desselben Artikels die Strafe des **Arbeitshauses** ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu **Zuchthausstrafe** bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körperverletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden, so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches auf **Arbeitshaus** nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem **Zuchthause**, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf **Arbeitshaus** erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) **Zuchthausstrafe** bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) die Strafe des **Kreis-Gefängnisses** von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

**Art. 4.**

Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, **Gefängniß** nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körperverletzung **Gefängniß** von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf **Geldbuße** von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hierbei nicht erfordert.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

**W i l h e l m**.

Der Chef des Justiz-Departements:  
Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,  
der Staats-Sekretär: Goeß.

**II. Königliche Verordnung,**  
betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahnordnung.)

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Handhabung der Eisenbahn-Polizei verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörenden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunneln ic.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2.

An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geschafft werden.

§. 3.

Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4.

Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5.

Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6.

Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7.

Das Uebertreiben von Viehheerden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß erteilt worden ist. Es hat deshalb der Treiber in einer Entfernung von fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen.

§. 8.

Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9.

Getreide, Stroh, Heu, Dehind, Flach, Berg, Holz, Reisack, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10.

Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist strassfällig.

§. 11.

Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörenden, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu verstopfen, dergleichen falschen Alarm zu veranlassen, Signale nachzunehmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§. 12.

Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eisenbahn-Stellen mit Geldbuße von Einem bis zu Fünfzig Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Aemter mit Geldstrafen von fünf bis zu fünfzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

**W i l h e l m.**

Der Finanz-Minister:  
G ä r t n e r.

Auf Befehl des Königs,  
der Staats-Sekretär: G o e s.